

STATEMENT VON JOSEF BILL, VORSITZENDER RICHTER AM OLG FRANKFURT I.R. Experte im Teilprojekt I

Teilprojekt I:

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Bevor ich Ihnen einen kurzen Einblick in die Arbeit des Teilprojekts 1 vermitteln möchte, gilt es kurz, die zugrundeliegende Aufgabenstellung in Erinnerung zu rufen. Neben der bestmöglichen Aufklärung von Verdachtsfällen und Taten sexuellen Missbrauchs beinhaltet der Auftrag auch die Benennung der Verantwortlichen, d.h. der Täter und der so bezeichneten Vertuscher, sowie die adäquate Begleitung der Betroffenen. Zur Enttäuschung eines Teils der Zuhörer muss ich vorausschicken, dass wir uns aus rein juristischen Gründen nur gegenüber dem Bischof als Auftraggeber in der Lage sehen, die beschuldigten Kleriker mit Klarnamen zu benennen. Auch wenn insbesondere die Betroffenen und deren Vertreter sicher eine ausdrückliche Namensnennung gewünscht hätten, können wir uns nicht vor einem dazu ergänzend eingeholten Gutachten die Augen verschließen, wonach aufgrund von gesetzlichen Vorgaben u.a. im Zusammenhang mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus juristischer Sicht – auch über den Tod der Beschuldigten hinaus – ein Hindernis der öffentlichen Namensnennung besteht. Angesichts ihrer herausgehobenen Stellung halten wir allerdings eine entsprechende Schonung der als „Vertuscher“ oder „Hinwegseher“ zu behandelnden und anhand ihrer Funktion ohnehin bekannten Personalverantwortlichen nicht für geboten oder gerechtfertigt.

Für ihre Mithilfe gilt unser besonderer Dank den Betroffenen, deren Berichte für diese zum Teil eine große Belastung darstellten. Es war und bleibt ein Anliegen der Projektmitglieder, den Betroffenen größtmöglichen Schutz zu bieten und gleichzeitig die perfiden Vorgehensweisen und die Massivität der Taten darzulegen. Zum Schutz der Betroffenen müssen wir daher die Medien an einen verantwortungsvollen Umgang aller mit diesem Bericht appellieren. Hier gilt es zu beachten, dass die Konfrontation mit den einzelnen Tatbeschreibungen – erst recht wenn sie öffentlich werden – bei Betroffenen Retraumatisierungen auslösen könnten. Dem möge man bitte angemessen Rechnung tragen.

Exemplarische Fälle:

Wenn ich an dieser Stelle exemplarisch auf 3 Fälle von insgesamt 46 erfassten Missbrauchsfällen zu sprechen komme, so kann damit nur ein die gesamten Zeitspanne ab dem II. Weltkrieg abdeckendes Schlaglicht auf eine insgesamt komplexe Gesamtproblematik geworfen werden. Die exemplarisch zu schildernden Fälle orientieren sich weder an einer Gewichtung der sexuellen Übergriffe noch an der im Rahmen der kirchlichen Betätigung erlangten Bedeutung der Kleriker selbst. Nur nebenbei gilt es in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinzuweisen, dass die Beschuldigten in den meisten Fällen entweder für einen besonderen Zugang zu Kindern und Jugendlichen gerühmt wurden oder in der Bevölkerung oft allgemein ein ausgesprochen hohes Ansehen genossen. In zwei Fällen erhielten Beschuldigte sogar jeweils das Bundesverdienstkreuz bzw. es wurden bzw. sind Einrichtungen nach ihnen benannt.

1. Der erste Fall ist bewusst einer ganz frühen Zeit mit Tatvorwürfen für die Zeit ab 1947 entnommen. Hierbei geht es um einen damals 44-jährigen Priester einer kleineren Pfarrgemeinde im Westerwald, dem als Beschuldigter bezogen auf die Zeit zwischen 1947 und 1951 der konkret zu bezeichnende

sexuelle Missbrauch von zwei zwischen 11 und 12 Jahren alten Jungen vorgeworfen wurde. Bedeutsam ist das Geschehen zunächst im Hinblick auf die damals besonders herausgehobene Stellung eines Gemeindepfarrers und die damals sicher nicht untypische Art, mit Vorwürfen gegenüber dem Pfarrer umzugehen.

- a) In beiden Fällen ging der Beschuldigte jeweils in der Weise vor, dass er Jungen im Alter von 11–12 Jahren unter dem Vorwand der Mithilfe bei zu erledigender Aufgaben ins Pfarrhaus bestellte. In beiden Fällen kam es zu sexuellen Berührungen und Manipulationen am Geschlechtsteil der Jungen. Im zweiten Fall onanierte der Beschuldigte schließlich vor dem Kind und ließ sich von diesem oral befriedigen. Um jede Form von Aufdeckung zu verhindern, ließ sich der Beschuldigte von diesem unter dem Mantel des Beichtgeheimnisses versprechen, dass der Betroffene nicht über das Vorgefallene sprechen durfte.
- b) Als in der Pfarrgemeinde erste Gerüchte über mögliche sexuelle Übergriffe des Pfarrers auf Knaben aus der Pfarrei aufkamen, ließ der zuständige Personalreferent 1960 eine förmliche Untersuchung unter Heranziehung eines externer Juristen vornehmen. Dabei wurde ein inzwischen 24 Jahre alter Schlosser als Betroffener gehört. Trotz der klaren und in sich stimmigen Schilderung der Vorfälle durch diesen wird dieser noch in seiner Anhörung verunsichert, indem er auf die Möglichkeit der aufgrund des jugendlichen Alters möglichen „Fehlbewertung“ angesprochen wurde. Indem zusätzlich eine so bezeichneten „Zufallshandlung“ des Pfarrers erwähnt wurde, wurde ihm unmissverständlich verdeutlicht, die Vorwürfe seinerseits nicht beweisen zu können. Schließlich wird der Betroffene zu dem Bekenntnis veranlasst, trotz der Aufforderung sich zu konzentrieren, *„dass Beweismittel außerhalb seiner Bekundung nicht vorhanden sind.“*

Zuletzt musste er gar noch erklären:

„Jetzt bei dieser Vernehmung gebe ich kund, dass ich meine Äußerung sehr bereue und ich künftig nie mehr etwas Ähnliches äußern werde.“

Umso größer war die Schonung, die man dem beschuldigten Pfarrer angedeihen ließ: In der wegen einer zurückliegenden Erkrankung „mit aller Vorsicht“ erfolgten Vernehmung des Beschuldigten begnügte man sich mit dessen eher halbherzigem Leugnen:

„Ich weiß von nichts. Ich kann mich auf nichts besinnen. Ich habe jedenfalls mit Bewusstsein nichts gemacht und kann daher weitere Angaben überhaupt nicht machen.“

Vermeintlich klarer und deutlicher wurde der Beschuldigte dann aber in der Schilderung von Alkoholmissbrauch und sonstiger negativen Gesichtspunkten, welche er in Bezug auf die Familie des Betroffenen auftischte.

Die wenig überzeugende Erklärung des Beschuldigten genügte dann zum Abschluss der Untersuchungen für eine so bezeichnete „Beweiswürdigung“, wonach die Schuld des Beschuldigten nicht festgestellt werden könne, aber auch dem Betroffenen keine Vorwürfe gemacht werden könnten.

Das vermeintlich salomonische Ergebnis, dass alle Unklarheiten ausgeräumt seien und niemand etwas Negatives über den Pfarrer oder den Betroffenen äußern dürfe, ohne strafrechtliche Probleme zu bekommen, wurde von dem Pfarrer einer benachbarten Gemeinde von der Kanzel verkündet, damit Ruhe einkehren sollte. Ohne dass auch nur ansatzweise auf die Folgen für den Betroffenen geachtet wurde, war damit zuverlässig der Missbrauch unter den Teppich gekehrt.

- c) Indem ein weiterer, zur gleichen Zeit sexuell missbrauchter Junge erkannte, wie ein anderer sexuell missbrauchter Junge von der Kanzel herab mundtot gemacht worden war, behielt er seinen zeitlich parallel erlittenen sexuellen Missbrauch für sich. Um jede Form von Aufdeckung zu verhindern, hatte sich der Beschuldigte auch noch unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses versprechen lassen, dass der Betroffene nicht über das Vorgefallene sprechen durfte.

Diesen Betroffenen verfolgten zeit seines Lebens nachts Alpträume, in denen er immer wieder den Oralverkehr durchlebte. Er befand sich noch im Jahr 2008 in nervenärztlicher Behandlung, wobei der nicht eingeweihte Arzt diagnostizierte, dass er sich seine Krankheitssymptome nur mit einer Traumatisierung in der Kindheit oder der Jugend erklären könne. Indem sich der Betroffene einerseits durch den Hinweis auf das Beichtgeheimnis und zum anderen durch den von ihm erlebten Umgang mit dem mundtot gemachten Alterskameraden an sein Schweigeverprechen hielt, äußerte er sich erstmals im Jahr 2008 gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums.

2. Als Musterbeispiel für ein erhebliches Maß an Vertuschung und gleichzeitiger Irreführung der Öffentlichkeit mit schlimmen Folgen für eine Betroffene mag der Fall eines ehemals im Bistum Würzburg tätigen Priesters dienen. Dieser war in der früheren Diözese durch den sexuellen Missbrauch von Kindern aufgefallen, wobei auch bereits Anklage zum Schöffengericht erhoben worden war. Ein Studienkollege des beschuldigten Priesters war der damalige Generalvikar im Bistum Limburg. Auf dessen Initiative hin kam es in Kenntnis der schweren Vorwürfe zur Übernahme des Beschuldigten ins Bistum Limburg, um ihn aus der Schusslinie zu bringen. Wie infam und geradezu verlogen man vorgegangen ist, zeigt die Vereinbarung einer künftigen Sprachregelung, welche in einem Schreiben des Limburger Generalvikars an den Beschuldigten zum Ausdruck kam:

„Dies ist ein deutlicher Beweis des Vertrauens und die Chance eines Neuanfangs für Sie. Um einer Übertragung von Problemen, die Sie im Bistum Würzburg hatten vorzubeugen, möchte ich Sie aber nachdrücklich bitten, nirgendwo in unserem Bistum die Probleme zu schildern, die Sie bewegen, und möglichst auch nicht ihren letzten Einsatzort als Pfarrer zu nennen. Keiner in unserem Bistum weiß etwas von diesen Problemen außer dem Bischof, dem Regens und mir. Die Sprachregelung für Nachfragen in der Öffentlichkeit heißt: Herr Pfarrer A.A. hat nach Konflikten mit dem Bischöflichen Ordinariat und insbesondere mit dem Generalvikar die Diözese gewechselt.“

- a) Nachdem der Beschuldigte im Bistum Limburg eine Planstelle als Pfarrer zweier Westerwaldgemeinden erhalten hatte, wurde das Strafverfahren im September 1987 durch das LG Aschaffenburg gegen die Zahlung eines Betrages von 8.000,- DM gem. § 153 a StPO eingestellt, nachdem das Schöffengericht in erster Instanz den Beschuldigten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt hatte.

Wie sicher sich der Beschuldigte gefühlt haben mag, kann man daran ermessen, dass im April 1990 sein Antrag auf Adoption philippinischer Kinder durch das Bischöfliche Ordinariat abgelehnt werden musste, ohne dass dort jemand misstrauisch wurde.

Als in der Pfarrei zeitgleich mit dem Strafverfahren Vorwürfe laut geworden waren, wonach es auch in den Westerwaldgemeinden zu sexuellen Übergriffen auf Kinder gekommen sei, schrieb das BO an den sich beunruhigt zeigenden Elternbeirat des örtlichen Kindergartens:

„Der Pfarrer A.A wurde auf eine anonyme Anzeige hin in der genannten Sache angeklagt. Das Verfahren wurde nach gründlicher Prüfung eingestellt. ein Schuldspruch ist nicht erfolgt. Der Bischof sieht deswegen keinen Grund, dem Pfarrer ..das Vertrauen zu entziehen oder etwas gegen ihn zu unternehmen.“

Man verhielt sich also so, als sei der Tatverdacht ausgeräumt, was so nicht richtig ist.

Ähnlich abgefertigt wurde die informierte Mitarbeiterin des Sozialministeriums Mainz, welche durch den damaligen Generalvikar Dr. Tilmann von der beabsichtigten Erstattung einer Strafanzeige mit dem Hinweis abgehalten wurde, dass sie im Falle einer Strafanzeige beweispflichtig sein werde.

Da er aber wegen der im Raum stehenden Vorwürfe in seiner Pfarrgemeinde untragbar geworden war, wurde ihm zunächst eine psychotherapeutische Behandlung auferlegt. Insoweit handelte sich bei der Auferlegung einer stationären Behandlung in einer psychiatrischen Krankenhaus ebenso wie bei der häufig festzustellenden Unterbringung im Kloster Münsterschwarzach um ein durchaus gängiges Reaktionsmuster des Bistums, wenn der Druck von außen größer wurde.

In einer Stellungnahme wies eine „Opfer-Initiative gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ jedoch darauf hin, dass die Vorfälle im Westerwald ein identisches Strickmuster wie die vorherigen Fällen im Bistum Würzburg aufwiesen. Zusätzlicher Druck ergab sich durch die Veröffentlichung eines speziell den Missbrauch des Beschuldigten betreffenden Buches „Der Pfarrer und die Detektive“.

Im Anschluss war er zunächst in der Krankenhauseelsorge in Frankfurt tätig. Der folgende Wechsel in Bistum Bamberg erfolgte, ohne dass dieses über die Probleme des Beschuldigten in seiner Pfarrgemeinde hingewiesen worden wäre. Auch die Warnung der Initiative gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch, niemand sei sich der Gefahren für die Kinder an der neuen Wirkungsstätte bewusst, blieb ungehört. Stattdessen vereinbarte man in bewährter Manier eine den Wechsel ins Bistum Bamberg erklärende Sprachregelung, die auch noch inhaltlich unrichtig war. Es dauerte dann bis zum 26.06.2015 als der Beschuldigte endlich aus dem Klerikerstand entlassen wurde.

- b) Welche Folgen das Verhalten der Kirche konkret zeitigte, lässt sich deutlich am Fall des seit 1987 erlittenen Missbrauchs eines betroffenen Mädchens **mit Migrationshintergrund** demonstrieren, **das beginnend ab ihrem fünften Lebensjahr fortgesetzt und immer drastischeren Übergriffen durch den Priester ausgesetzt war.**

Ohne hinsichtlich der Folgen für die Betroffene ins Detail gehen zu **können**, leidet diese auch noch über 20 Jahren später an schweren posttraumatischen Belastungsstörungen, welche anlassbezogen wieder richtig aufgebrochen sind.

Wenn es überhaupt etwas Positives an diesem Schlimmen Fall zu berichten gibt, so sehen wir dies i

n

der Äußerung des emeritierten Bischofs Dr. Kamphaus, der öffentlich bekannt hat, es sei ein schwerer Fehler gewesen, dem Drängen des damaligen Generalvikars nach Übernahme des Beschuldigten ins Bistum nachgegeben zu haben, wodurch er schwere Schuld auf sich geladen habe. Alle anderen jedenfalls seit 2010 nicht mehr in dieser Funktion befindlichen Personalverantwortlichen und Generalvikare haben in diesem wie auch in den jeweils vorgehaltenen Fällen mehr oder weniger versucht, sich herauszureden oder sich auf Erinnerungslücken zu berufen.

3. Der nach seiner Priesterweihe 1974 als Pfarrer in Wiesbaden und Frankfurt tätige Beschuldigte zählte zu dem Typ des als charismatisch beschriebenen Pfarrers, welcher schnell Kontakt zu den Jugendlichen einer Pfarrei fand. Nach der Beschreibung eines 1982 von ihm sexuell missbrauchten Betroffenen war er für die Jugendlichen der Pfarrei ein Idol, wobei er sich besonderes Ansehen auch dadurch erwarb, dass er gemeinsam mit Jugendlichen Rockkonzerte einer Band mit frechen Liedtexten besuchte.
- a) Der Beschuldigte war dafür bekannt, gelegentlich minderjährige Jungen aus der Messdienergruppe im Alter von 12–13 Jahren bei sich übernachten zu lassen. Auffällig für die Vorgehensweise des Beschuldigten und auch für andere Beschuldigte typisch ist der Umstand, dass es sich bei den von den sexuellen Übergriffen Betroffenen zumeist um Kinder handelte, die in schwierigen sozialen oder/ und wirtschaftlichen Verhältnissen lebten. In einem Fall handelte es sich um einen Jungen, der sich nach der Trennung seiner Eltern von diesen alleingelassen fühlte. Obwohl relativ früh (1985) seine pädosexuelle Veranlagung bekannt geworden war, ließ man ihn als Kaplan gewähren, wenn er mit den Jungen gemeinsam in den teilweise längeren Urlaub fuhr. Gemeinsam mit 2 zur älteren Messdienergruppe (12–13 Jahre) zählenden Jungs war er 1982 für 4 Wochen mit einem Zelt in Griechenland unterwegs, wobei einer der Jungs außerhalb des Zeltes im Freien schlief. Bei einem einmaligen Vorfall

streichelte der Beschuldigte den Betroffenen mit den Händen und dem Mund am ganzen Körper berührte und diesen auch im Genitalbereich. Den von dem Betroffenen als „Horror“ bezeichneten Vorfall konnte dieser erst im Rahmen einer Paartherapie durch einen Therapeuten aufarbeiten. Der Beschuldigte erklärte dazu zunächst auf Vorhalt, er könne ein „Ereignis mit sexuellem Bezug“ nicht leugnen. Später bestand seine Leugnungsstrategie in dem widersinnigen Hinweis, hinsichtlich des geschilderten Vorfalls nicht mit Bestimmtheit sagen zu können, ob er stattgefunden habe; er könne sich daran nicht erinnern.

- b) Noch eindeutiger gestaltete sich der Fall des Missbrauchs eines ebenfalls zur Messdienergruppe zählenden Jungen, mit dem der Beschuldigte 1985 eine gemeinsame Fahrt zum Hofbräuhaus nach München mit der Übernachtung in einem Doppelzimmer unternommen hatte. Ohne dass nähere Details des sexuellen Missbrauchs festgestellt werden konnten, hatte der Beschuldigte dem Kind nach dessen Angaben gegenüber der Polizei im Genitalbereich berührt, was dazu führte, dass das Kind weinend und weitgehend nackt vor dem Hotel von der Polizei aufgegriffen wurde. Als dann der Beschuldigte nur mit Hemd und Hose bekleidet vors Hotel trat, wurde er von der Polizei festgenommen und am nächsten Tag dem Haftrichter vorgeführt. Das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wurde auf Intervention eines damals renommierten Strafverteidigers gem. § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.000,- € eingestellt.

Als Folge hatte er innerhalb von 1 Monat die ihm zugewiesene Pfarrei zu verlassen. Ferner musste er sich ein knappes halbes Jahr in die Schweiz in ein ehemaliges Seminar der Jesuiten begeben, wo er an Persönlichkeitskursen teilnahm. Im Rahmen seiner Anhörung im Jahre 2010 deutete der Beschuldigte als erkennbare Ausrede eine Alkoholisierung seinerseits und des Jungen an. Als durchaus häufig gebrauchte Lüge kam der auch in anderen Fällen oft zu hörende Satz, er habe keine Erinnerung mehr an den Vorfall; ausschließen könne er gar nichts. Indem er für sich die Erkenntnis gezogen haben will, bisexuell zu sein, setzte im gleichen Atemzug das Klagen darüber ein, Priester seien seit vielen Jahren zum „Freiwild“ geworden.

- c) Weitere Übergriffe gegenüber weiteren namentlich bekannten Messdienern wurden durch das BO ebensowenig näher untersucht wie das Spielen von „Strippoker“ mit einem Freund sowie dem mit dem Münchener Vorfall bezeichneten Kind.
- d) Auch wer jetzt mit einem beherzten Durchgreifen des Bistums gerechnet haben mag, muss schnell enttäuscht werden. Als ernsthafte Folgen wurde der Beschuldigte lediglich vom Bischof Tebartz-van Elst von allen Rechten und Pflichten als Bezirksdekan entbunden. Auf die ihm zugewiesene Pfarrei verzichtete er von sich aus. Die Abgabe der längst verjährten Vorwürfe an die Staatsanwaltschaft hatten seitens des Bistums ersichtlich keinen weiteren Zweck, als sich selbst den Rücken freizuhalten. Die nach den Richtlinien vorzunehmende Mitteilung an die Glaubenskongregation enthielt bereits den Hinweis auf die „vergleichsweise geringe Schwere der Vorwürfe“. Soweit offensichtlich die Glaubenskongregation eine Laisierung des Beschuldigten favorisierte, intervenierte Tebartz-van Elst mit dem angesichts der eigenen geständigen Einlassung des Beschuldigten inhaltlich absurden Hinweis auf die bei der Einstellung gem. § 153 a StPO mangels einer strafrechtlichen Verurteilung geltende Unschulds-

vermutung. Anstatt die namentlich bekannten Personen zu hören, wurde mit der Versetzung in den Ruhestand ein eher unrühmlicher Schlusstrich gezogen.

I. Abschließende Bemerkungen:

Wir haben bei unseren Untersuchungen ein unbeschreiblich großes Maß an Elend und Leid der oft schwer traumatisiert zurückgelassenen Betroffenen feststellen müssen. Als Gegenstück dazu zeigte sich eine erhebliche/gehörige Portion von sexuell motivierter und unvorstellbar schlimmer pädosexueller Eigensucht der beschuldigten Täter. Schließlich war ein von der Kirche zu verantwortendes Ausmaß an fehlender Sensibilität und Ignoranz gegenüber den Betroffenen durch die als Personalverantwortliche versagenden Vertuscher zu erkennen. Dies gipfelte in einem Fall darin, dass ein früherer Generalvikar, der eine mündliche Anhörung nicht nur ablehnte, sondern auch hinsichtlich der schriftlich zu beantwortenden Fragen weitere Nachfragen gänzlich ablehnte, mit anwaltlichen Konsequenzen für den Fall drohte, durch das MHG-Projekt in ein falsches Licht gerückt zu werden.

Es hat lange gedauert, bis die Kirche damit angefangen hat, die Betroffenen deutlicher ins Blickfeld zu rücken. Hier besteht ein gesteigerter Aufarbeitungsbedarf. Hier kann das MHG-Projekt nur Auslöser noch zu schaffende Strukturen, nicht aber deren Endpunkt sein.

Ganz zuletzt ist es mir ein Anliegen, die ausgesprochen gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den beiden weiteren Mitgliedern im Teilprojekt I zu bedanken. Es handelt sich dabei um den mir bereits seit meinen juristischen Anfängen vertrauten früheren Präsidenten des Landgerichts Gatzka sowie die Dipl. Psychologin Keller, die nicht nur ein den Juristen mitunter abgehendes Gefühl für psychische Zusammenhänge vermittelt hat, sondern auch keine Scheu vor der gelegentlich eigenwilligen juristischen Diktion erkennen ließ.